

MeinAHLEN.ERDGAS.BASIS

Preisblatt für die Grundversorgung Gas

Preisstand: 01.01.2023

Die Stadtwerke Ahlen GmbH stellt nach den Bedingungen der Grundversorgungsverordnung (GVV), sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas zu den nachstehenden Tarifen zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Zusatzabkommen erhalten Sie unter www.stadtwerke-ahlen.de oder in unserem Kundencenter.

Der Gaspreis setzt sich bis zu einem Jahresverbrauch von 59.000 kWh aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlage und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) und bei dem Kleinverbrauchstarif aus einem Messpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde zusammen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV sind die Stadtwerke Ahlen GmbH als Grundversorger verpflichtet, die staatlichen und regulatorisch veranlassten Belastungen auszuweisen:

1.1 Mein.Ahlen.Erdgas.Basis I / 2. Mein.Ahlen.Erdgas.Basis.Gewerbe

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	128,40 €	
Grundpreis pro Monat	10,70 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,46 ct/kWh
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen		
In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten.		
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	120,00 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,51 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:		
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer		0,550 ct/kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,270 ct/kWh
CO ₂ -Preis nach Brennstoffemissionshandelsgesetz		0,546 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		1,366 ct/kWh



1.2 Mein.Ahlen.Erdgas.Basis II		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	166,92 €	
Grundpreis pro Monat	13,91 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,08 ct/kWh
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	156,00 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,16 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:		
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer		0,550 ct/kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,270 ct/kWh
CO ₂ -Preis nach Brennstoffemissionshandelsgesetz		0,546 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		1,366 ct/kWh
1.3 Mein.Ahlen.Erdgas.Basis III		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	218,28 €	
Grundpreis pro Monat	18,19 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,90 ct/kWh
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	204,00 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		12,99 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:		
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer		0,550 ct/kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,270 ct/kWh
CO ₂ -Preis nach Brennstoffemissionshandelsgesetz		0,546 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		1,366 ct/kWh
1.4 Durchschnittspreis > 59.000 kWh/a		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		
Grundpreis pro Monat		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,27 ct/kWh
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,34 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:		
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer		0,550 ct/kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,270 ct/kWh
CO ₂ -Preis nach Brennstoffemissionshandelsgesetz		0,546 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		1,366 ct/kWh

3. Mein.Ahlen.Erdgas.Basis KL

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	87,04 €	
Grundpreis pro Monat	6,42 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		15,76 ct/kWh
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen		
In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten.		
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	72,00 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,73 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:		
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer		0,550 ct/kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,610 ct/kWh
CO ₂ -Preis nach Brennstoffemissionshandelsgesetz		0,546 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		1,706 ct/kWh
Die Netzentgelte werden nicht gesondert ausgewiesen.		

Die Tarife nach den Ziffern 1.1 bis 1.4 und Ziffer 3 gelten für den Haushaltsbedarf.

WÄRMEGARANTIE:

Sollte eine kurzfristige Schadensbehebung einer defekten Gas-Heizungsanlage durch den Installateur nicht möglich sein, sorgt die Stadtwerke Ahlen binnen 3 Stunden für die Erwärmung der Wohnung mittels bereitgestellter Wärmeerzeuger. Sollte dies nicht möglich sein oder die Räumlichkeiten sind weiterhin unbewohnbar, übernimmt die Stadtwerke Ahlen GmbH die Hotelrechnung von bis zu 250,00 Euro pro Haushalt.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (UNVERÄNDERT)

Den Wortlaut der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas stellen wir Ihnen auf Anforderung gern zur Verfügung. Die Entgelte für die Lieferungen von Erdgas enthalten Konzessionsabgaben, die an die Stadt abgeführt werden. Die aufgeführten Endpreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet. Sie erscheinen nicht auf der Rechnung.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE AHLEN GMBH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN, § 7 GASGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithalten.

2. ABLESUNG, § 11 GASGVV

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er den Stadtwerken zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3. ABRECHNUNG, § 12 GASGVV

- 3.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann ein kürzerer Abrechnungszeitraum entstehen.
- 3.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 3.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch berechnet und vergütet.

4. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, § 13 GASGVV

Die Stadtwerke können Abschlagszahlungen erheben. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 3.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

5. VORAUSZAHLUNGEN, § 14 GASGVV

- 5.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht

oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.

- 5.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

6. ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 GASGVV

- 6.1. Die Zahlungen der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Überweisung, SEPA-Lastschriftmandat, Dauerauftrag oder Bareinzahlung im Kundencenter erfolgen (Barzahlung mit einer Gebühr gemäß beiliegendem Preisblatt).
- 6.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

7. ZAHLUNG UND VERZUG, § 17 GASGVV

- 7.1. Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach anliegendem Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke zu erstatten.

8. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG, § 19 GASGVV

- 8.1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9. KÜNDIGUNG, § 20 GASGVV

- 9.1. Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. DATENSCHUTZ

Die sich aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Ahlen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen, wie z. B. die Übermittlung von Wasserverbrauchsdaten an die Stadt Ahlen.

Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen verwendet und ausgetauscht. **Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.**

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ahlen GmbH, Industriestraße 40, 59229 Ahlen / Fax-Nr.: 02382 788-258 / E-Mail: info@stadtwerke-ahlen.de / Telefon: 02382 788-0 / Facebook: StadtwerkeAhlenGruppe

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Stadtwerke Ahlen GmbH, Abteilung Datenschutz, Industriestraße 40, 59229 Ahlen / Fax-Nr.: 02382 788-258 / Telefon: 02382 788-0 / datenschutz@stadtwerke-ahlen.de) zur Verfügung.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (LDI NRW, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf) zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter www.stadtwerke-ahlen.de/datenschutz.

Weitere Informationen finden Sie in den Unterlagen, die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertragschluss erhalten haben. Zudem können Sie auf den Internetseiten der Stadtwerke Ahlen GmbH (z. B. <https://www.stadtwerke-ahlen.de/service/download-service>) diese erhalten sowie in unserem Kundencenter (Industriestraße 40, 59229 Ahlen).

11. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2019 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 12. September 2018.

Ahlen, 1. Januar 2019
STADTWERKE AHLEN GMBH

Anlage: Preisblatt

PREISBLATT ZUR GASGVV

Gültig ab: 01.01.2020

I. ZU 3. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ABRECHNUNG, § 12 GASGVV)

- **Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung
je Abrechnung** 5,07 Euro
(Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)

II. ZU 7. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 GASGVV)

- **Bareinzahlung** 3,00 Euro

ZU 7. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (VERZUG, § 17 GASGVV)

- **Mahnung** 1,00 Euro
- **Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu
der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)** 0,00 Euro

III. ZU 8. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (UNTERBRECHUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG, § 19 GASGVV)

- **Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung während der Geschäftszeiten** 100,00 Euro
- **Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten** 130,00 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- **Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde
trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung
nicht angetroffen wird** 15,00 Euro

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.